

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen Übertragungswege, Leistungsbeschreibungen und Entgelte für DDL-L HS, S0-Verbindungen, digitale Übertragungswege und analoge Übertragungswege in ihrer Sitzung vom 06.12.1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 188/1999, werden die Änderungen des § 1 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege)* und die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – DDL-L HS, Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - S0-Verbindungen, Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Digitale Übertragungswege* und *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Analoge Übertragungswege*, die als Anlagen 1 bis 5 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG wird die Geltungsdauer der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, G 19/99 – 18, vom 11.10.1999 genehmigten *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)* und der *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (EB DDL-L HS)* bis zum 31.03.2000 erstreckt.
3. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG wird die Geltungsdauer der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission, G 7/98 - 18, vom 14.01.1999 genehmigten *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Übertragungswege (EB Digitaler Übertragungsweg)* und der *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Analoge Übertragungswege (EB Analoger Übertragungsweg)* bis zum 31.03.2000 erstreckt.

4. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, bis spätestens 01.02.2000 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen.
5. Der Telekom Austria AG werden folgende Auflagen erteilt:
 - Bezüglich der Mietleitungsgruppen Analoger und Digitaler Übertragungswege wird der Telekom Austria AG aufgetragen, bis zum 29.02.2000 über den Beobachtungszeitraum 1999 der Regulierungsbehörde die Daten über die mittlere Verfügbarkeit, mittlere Lieferfrist und mittlere Reparaturzeit anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.
 - Bezüglich aller von diesem Bescheid erfaßten Mietleitungsgruppen (DDL-L HS, SO, Analog, Digital) wird der Telekom Austria AG aufgetragen, bis zum 28.02.2001 über das Jahr 2000, folgende Daten nach Gruppen getrennt der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen:
 - A. typische Reparaturzeit (die Zeitspanne von der Fehlermeldung an die zuständige Stelle der Telekom Austria AG bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 80 % aller Mietleitungen desselben Typs wiederhergestellt und zutreffenderweise dem Benutzer als wieder funktionsfähig gemeldet worden sind),
 - B. Verfügbarkeit (service availability performance: gesamte gemessene Zeit der Nichtverfügbarkeit in Stunden für alle Mietleitungen desselben Typs bezogen auf die Dauer des Beobachtungszeitraums in Stunden und die Anzahl der Mietleitungen desselben Typs; in Prozent).
 - Bezüglich aller von diesem Bescheid erfaßten Mietleitungsgruppen (DDL-L HS, SO, Analog, Digital) wird der Telekom Austria AG aufgetragen, bis zum 31.08.2000 über das erste Halbjahr 2000, Daten nach Gruppen getrennt über die typischen Lieferfristen (die Zeitspanne, innerhalb derer 95 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet sind) der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.
6. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.10.1999 beantragte die Telekom Austria AG eine Änderung des § 1 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege, eine Änderung der Leistungsbeschreibungen der Übertragungswege analog, digital, DDL-LHS und SO sowie eine Verlängerung

der Entgeltbestimmungen für die Übertragungswege analog, digital, DDL-L HS und SO bis zum 31.03.2000.

In den Bescheiden G 19/99-19 und G 7/98-18 wurde der Telekom Austria AG aufgetragen, vor dem 01.11.1999 auf Grundlage des neuen Kostenrechnungsmodelles einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für die im Spruch angeführten Mietleitungsdienste zu stellen. Die Telekom Austria AG brachte vor, das neue Kostenrechnungsmodell sei jedoch mit der Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte im Zusammenhang mit anderen zur Zeit anhängigen Verfahren ausgelastet, weshalb ein Antrag auf einer neuen Kostenbasis erst mit dreimonatiger Verspätung gestellt werden könne.

Die beantragte Änderung des § 1 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Übertragungswege betrifft die Eingliederung der bereits im Verfahren G 19/99 gesondert genehmigten Dienste *DDL-L HS* und *SO*. Die Dienste *Direkt Datenleitung – Lokal (DDL-L)* und *Direkt Datenleitung – Schaltnetz (DDL-S)*, werden in Zukunft von der Telekom Austria AG Neukunden nicht mehr angeboten und sind deswegen in der beantragten Bestimmung enthalten.

Weiters wurde eine Umstellung der Terminologie von *Stromwege* auf *Übertragungswege* vorgenommen.

Die beantragten Änderungen der Leistungsbestimmungen setzen sich aus Verbesserungen der mittleren Verfügbarkeit und Änderungen in den technischen Spezifikationen zusammen.

Mit Brief vom 11.11.1999 teilte die Regulierungsbehörde der Telekom Austria AG mit, daß sie beabsichtige den Antrag mit der Auflage zu genehmigen, daß die Antragstellerin regelmäßig Daten über die mittlere Verfügbarkeit, typische Lieferfristen und typische Reparaturzeiten von Mietleitungen zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen hat. Der Antragstellerin wurde Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen.

In zwei Schreiben vom 17.11.1999 bzw. 01.12.1999 erklärte sich die Telekom Austria AG prinzipiell mit einer Auflage einverstanden, führte jedoch aus, daß es bei der Erhebung der verlangten Daten technische Schwierigkeiten gäbe. Ihre Datensysteme seien in Hinblick auf die Erhebung und regelmäßigen Auswertung der entsprechenden Werte mangelhaft. In Bezug auf die Verfügbarkeiten und die mittleren Reparaturzeiten wäre sie mit einer erstmaligen Berichtspflicht über das zweite Halbjahr 2000 einverstanden, die Daten über die Lieferfristen könnten bereits ein halbes Jahr früher zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Anzeigen bzw. Veröffentlichungen wären dann innerhalb zweier Monate ab dem Beobachtungszeitraum übermittelbar.

2 Zur Auflage

Die Verpflichtung der Telekom Austria AG zur Anzeige und Veröffentlichung der im Spruch genannten Daten ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Gemäß Art. 4 RL 92/44/EWG (idF RL 97/51/EG) haben die zu veröffentlichenden Lieferbedingungen unter anderem auch Angaben über die

typische Lieferfrist und die typische Reparaturzeit zu enthalten. Gemäß Punkt 2. lit. a) des Anhangs I der RL 97/51/EG (welcher den Anhang II der RL 90/387/EWG ersetzt) haben die Lieferbedingungen Angaben über die übliche Lieferzeit, die übliche Reparaturzeit und die Dienstqualität, insbesondere die Verfügbarkeit und die Qualität der Übertragung, sowie Wartung und Netzmanagement zu enthalten. – Diese Bestimmungen werden im österreichischen Recht durch § 18 Abs. 1 TKG (Kundmachung und Anzeige der Geschäftsbedingungen und Dienstbeschreibungen) umgesetzt.

Die genehmigten Leistungsbeschreibungen enthalten zwar jeweils im letzten Absatz von Punkt 1 Maximalwerte für die Lieferfrist und in den Beilagen zur Leistungsbeschreibung Angaben über die mittlere Verfügbarkeit. Dabei handelt es sich aber um Soll-Werte (siehe auch § 9 Abs. 1 der AGB Übertragungswege). Ist-Werte wie die typische Lieferzeit, die typische Reparaturzeit und die tatsächliche Verfügbarkeit wurden von der Telekom Austria AG aber nicht vorgelegt. Diese sind gem. § 18 Abs 1 TKG jedoch in geeigneter Form (wie die Bedingungen selbst) anzuzeigen und kundzumachen.

3 Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Die beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die beantragten Änderungen ausschließlich terminologischer Art waren oder eine Verbesserung der angebotenen Dienste darstellten, waren die Änderungen des § 1 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungsweegen (AGB Übertragungswege)* und die *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – DDL-L HS*, *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - SO-Verbindungen*, *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Digitale Übertragungswege* und *Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Analoge Übertragungswege* zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4 Genehmigung der Erstreckung der Geltungsdauer der Entgeltbestimmungen.

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Aufgrund des fehlenden Kostenrechnungsmodells war es bereits in den Bescheiden G 19/99-19 und G 7/98-18 den Amtssachverständigen nicht möglich, eine detaillierte Überprüfung der Kostenorientierung vorzunehmen. Da sich die Datengrundlage wegen des für Mietleitungen noch immer nicht zur Verfügung stehenden neuen Kostenrechnungsmodells nicht verändert hat, war einer Erstreckung *der Geltungsdauer der Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – S0-Verbindung (EB S0-Verbindung), der Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (EB DDL-LHS), Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Übertragungswege (EB Digitaler Übertragungsweg) und der Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Analoge Übertragungswege (EB Analoges Übertragungsweg)* bis zum 31.03.2000 zuzustimmen, aber gleichzeitig die Auflage zu erteilen, bis zum 01.02.2000 einen neuen Antrag zu stellen. Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 6) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (VfGH 24.02.1999, B 1625/98 u. a. und 28.09.1999, B 1163/99 u. a., vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071, mit dem die Frage der Zulässigkeit der Anrufung des VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG vorgelegt wurde) Dabei ist eine Eingabegebühr von jeweils S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 06. Dezember 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann